

Die Geschäftsverteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird weiterhin, wie bisher, gem. § 52 Abs. 9 MBG für die nachfolgenden Bereiche bis zum 30.09.2022 wie folgt geregelt:

Auslandssachen Frau

Strafsachen Endziffern 4, 5 und 6 Frau

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes und der im Übrigen bestehenden Sondervertretungsregelungen.

Ahrensburg, den 22.08.2022

Burmeister